



- Beschlusskammer 2 -

Az.: BK2a 03/007

## B e s c h l u s s

- geschwärzte Fassung für die Beigeladenen -

In dem **Verwaltungsverfahren**

in dem **V e r f a h r e n** **w e g e n**

Antrags vom 28.03.2003 auf Genehmigung von Entgelten für die Sicherstellung der Rufnummernportabilität (Rufnummernmitnahme);

der Deutschen Telekom AG, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn, vertreten durch den Vorstand,

- Antragstellerin -

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Redecker, Sellner, Dahs und Widmaier, Mozartstraße 4-10, 53115 Bonn,

Beigeladene:

1. Arcor AG & Co, vertreten durch die Arcor Verwaltungs-AG, diese vertreten durch den Vorstand, Alfred-Herrhausen-Allee 1, 65760 Eschborn,

- Beigeladene 1 -

- Verfahrensbevollmächtigte: Roland Weiss und Corinna Hötzl (Arcor),

2. NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Maarweg 163, 50825 Köln,

- Beigeladene 2 -

Behördensitz  
Bonn  
Heussallee 2-10, Haus IV  
53113 Bonn  
☎ (02 28) 14-0

Telefax  
(02 28)  
14-88 72

X.400  
S=poststelle  
P=regtp  
A=bund400  
C=de

E-Mail  
poststelle@regtp.de  
  
Internet  
<http://www.regtp.de>

Kontoverbindungen  
Bundeskasse Bonn  
Landeszentralbank Bonn  
(BLZ 380 000 00)  
Konto-Nr. 380 010 60

Bundeskasse Bonn  
Postbank Köln  
(BLZ 370 100 50)  
Konto-Nr. 119 00-505

- Verfahrensbevollmächtigter: Herr Matthias Ehrler (NetCologne),

3. COLT Telekom GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Herriotstraße 4 , 60528 Frankfurt/Main,

- Beigladene 3 -

- Verfahrensbevollmächtigte: Frau Uta Gottschalk (COLT),

4. (breko Bundesverband der regionalen und lokalen Telekommunikationsgesellschaften e.V., vertreten durch die Geschäftsführung, Königswinterer Straße 310, 53227 Bonn,

- Beigladene 4 -

- Verfahrensbevollmächtigter: Herr Rainer Lüddemann ((breko),

5. TROPOLYS GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Hansaallee 249, 40549 Düsseldorf,

- Beigladene 5 -

- Verfahrensbevollmächtigter: Herr Peer Knauer und Herr Marco Goymann (TROPOLYS),

6. HanseNet Telefongesellschaft mbH & Co. KG, vertreten durch die Geschäftsführung, Hammerbrookstraße 63, 20097 Hamburg,

- Beigladene 6 -

- Verfahrensbevollmächtigter: Herr Dr. Behm (HanseNet),

7. EWE TEL GMBH, vertreten durch die Geschäftsführung, Cloppenburger Straße 310, 26133 Oldenburg

- Beigladene 7 -

- Verfahrensbevollmächtigter: Herr Matthias Büning (EWE TEL),

8. NEFkom Telekommunikation GmbH & Co KG, vertreten durch die Geschäftsführung, Spittlergraben 13, 90429 Nürnberg,

- Beigladene 8 -

- Verfahrensbevollmächtigte: Herr Jörn Schoof (NEFkom),

9. Versatel Deutschland GmbH & Co KG, vertreten durch die Geschäftsführung, Unterste-Wilms-Straße 29, 44149 Dortmund,

- Beigeladene 9 -

- Verfahrensbevollmächtigte: Herr Heiko Wüst (Versatel),

10. KomTel, vertreten durch die Geschäftsführung, Nordstraße 2, 24937 Flensburg ,

- Beigeladene 10 -

- Verfahrensbevollmächtigter: Herr Matthias Noss, geschäftsansässig bei der Versatel Deutschland GmbH & Co KG, Unterste-Wilms-Straße 29, 44143 Dortmund,

11. BT Ignite GmbH & Co, vertreten durch die Geschäftsführung, Eisenheimerstraße 11, 80260 München,

- Beigeladene 11 -

- Verfahrensbevollmächtigte: Herr Felix Müller und Frau Karina Dobner (BT Ignite),

hat die Beschlusskammer 2 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post aufgrund der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 22.05.2003 in der Besetzung

Dir Dipl.-Ing. Kuhrmeyer (Vorsitzender),

RD Busch (Beisitzer 1) und

RR z. A. Lindhorst (Beisitzer 2),

am 05.06.2003 entschieden:

1. Das unter Punkt 1. des Entgeltantrages vom 28.03.2003 zur Genehmigung vorgelegte Entgelt für die Mitnahme einer Einzelrufnummer beim analogen Anschluss wird in Höhe von 5,81 € (netto) teilgenehmigt.
2. Das unter Punkt 2. des Entgeltantrages vom 28.03.2003 zur Genehmigung vorgelegte Entgelt für die Mitnahme von Rufnummern beim ISDN-Mehrgeräteanschluss (BaAs) wird  
2.1 in Höhe von 6,80 € (netto) für die erste zu schaltende Mehrfachrufnummer,

2.2 in Höhe von 0,35 € (netto) für jede weitere Mehrfachrufnummer

teilgenehmigt.

Das ebenfalls unter Punkt 2. des Entgeltantrages vom 28.03.2003 zur Genehmigung vorgelegte Entgelt für die Mitnahme einer Einzelrufnummer beim Universalanschluss für Endgeräte (BaAs) wird in Höhe von 6,80 € (netto) teilgenehmigt.

3. Das unter Punkt 3. des Entgeltantrages vom 28.03.2003 zur Genehmigung vorgelegte Entgelt für die Mitnahme von Sammelrufnummern beim analogen Anschluss und ISDN-Mehrgeräteanschluss (BaAs) wird

3.1 in Höhe von 6,13 € (netto) beim analogen Anschluss und 6,80 € (netto) beim ISDN-Mehrgeräteanschluss (BaAs) für die erste Rufnummer der Sammelrufnummer,

3.2 in Höhe von 0,43 € (netto) beim analogen Anschluss und 0,35 € beim ISDN-Mehrgeräteanschluss (BaAs) für jede weitere Rufnummer der Sammelrufnummer,

teilgenehmigt.

4. Das unter Punkt 4. des Entgeltantrages vom 28.03.2003 zur Genehmigung vorgelegte Entgelt für die Mitnahme von Durchwahlrufnummern beim analogen Anschluss wird

4.1 in Höhe von 6,13 € (netto) als Sockelbetrag einschließlich dem ersten Block von Endeinrichtungsrufnummern,

4.2 in Höhe von 0,43 € (netto) für jeden weiteren Block von Endeinrichtungsnummern,

teilgenehmigt.

5. Das unter Punkt 5. des Entgeltantrages vom 28.03.2003 ebenfalls zur Genehmigung vorgelegte Entgelt für die Mitnahme von Durchwahlrufnummern beim ISDN-Anlagenanschluss (BaAs und PMxAs) wird

5.1 in Höhe von 10,87 € (netto) beim ISDN-Anlagenanschluss (BaAs) und 12,36 € bei ISDN-Anlagenanschluss (PMxAS) als Sockelbetrag einschließlich dem ersten Block von Endeinrichtungsrufnummern,

5.2 in Höhe von 0,38 € (netto) für jeden weiteren Block von Endeinrichtungsnummern,

teilgenehmigt.

Das unter Punkt 5. des Entgeltantrages vom 28.03.2003 ebenfalls zur Genehmigung vorgelegte Entgelt für die Mitnahme von Durchwahlrufnummern beim ISDN-Universalanschluss in Anlagenkonfiguration (BaAs und PMxAs) wird

5.3 in Höhe von 10,87 € (netto) beim Universalanschluss in Anlagenkonfiguration (BaAs) und 12,36 € (netto) beim Universalanschluss in Anlagenkonfiguration (PMxAs) als Sockel-

betrag einschließlich dem ersten Block von Endeinrichtungsrufnummern,

5.4 in Höhe von 0,38 € (netto) für jeden weiteren Block von Endeinrichtungsnummern,

teilgenehmigt.

Das ebenfalls Unter Punkt 5. des Entgeltantrages zur Genehmigung vorgelegte Entgelt für die Mitnahme von Einzelrufnummern beim ISDN-Anlagenanschluss (BaAs und PMxAs) und ISDN-Universalanschluss in Anlagenkonfiguration wird in Höhe von 10,87 € (netto) beim ISDN-Anlagenanschluss (BaAs) sowie 12,36 € (netto) beim ISDN-Anlagenanschluss (PMxAs) und beim Universalanschluss in Anlagenkonfiguration teilgenehmigt.

6. Die unter Punkt 1. bis 5. erfolgte Teilgenehmigung wird befristet bis zum 31.12.2004.

7. Im Übrigen wird die Genehmigung der beantragten Entgelte versagt.

## Gründe

### I.

Die Antragstellerin bietet als marktbeherrschendes Unternehmen im Rahmen der Lizenzkasse 4 Sprachtelefondienst auf der Basis von ihr selbst betriebenen Telekommunikationsnetzen an. Sie ist gemäß § 43 Abs. 5 TKG verpflichtet, in ihren Netzen sicherzustellen, dass Nutzer bei einem Wechsel des Betreibers und Verbleiben am selben Standort ihnen zugeteilte Nummern beibehalten können (Netzbetreiberportabilität).

Mit Schreiben OWP 5-2 vom 28.03.2003 hat die Antragstellerin beantragt, ein Entgelt für die Mitnahme

1. - einer Einzelrufnummer beim analogen Anschluss in Höhe von 9,38 € (netto)
2. - von Rufnummern beim ISDN-Mehrgeräteanschluss (BaAs)
  - 2.1. in Höhe von 9,38 € (netto) für die erste zu schaltende Mehrfachrufnummer,
  - 2.2. in Höhe von 7,99 € (netto) für jede weitere Mehrfachrufnummer,
- einer Einzelrufnummer beim Universalanschluss für Endgeräte (BaAs) in Höhe von in Höhe von 9,38 € (netto),
3. - von Sammelrufnummern beim analogen Anschluss und ISDN-Mehrgeräteanschluss (BaAs),

- 3.1 in Höhe von 9,29 € (netto) für die erste Rufnummer der Sammelrufnummer,
- 3.2 in Höhe von 8,29 € (netto) für jede weitere Rufnummer der Sammelrufnummer,
  
- 4. - von Durchwahlrufnummern beim analogen Anschluss
  - 4.1 in Höhe von 9,29 € (netto) als Sockelbetrag einschließlich dem ersten Block von End-einrichtungsrufnummern,
  - 4.2 in Höhe von 8,29 € (netto) für jeden weiteren Block von Endeinrichtungsnummern,
  
- 5. - von Durchwahlrufnummern beim ISDN-Anlagenanschluss (BaAs und PMxAs)
  - 5.1 in Höhe von 15,01 € (netto) als Sockelbetrag einschließlich dem ersten Block von End-einrichtungsrufnummern,
  - 5.2 in Höhe von 8,29 € (netto) für jeden weiteren Block von Endeinrichtungsnummern,
  - von Durchwahlrufnummern beim ISDN-Universalanschluss in Anlagenkonfiguration (BaAs und PMxAs)
  - 5.3 in Höhe von 15,01 € (netto) als Sockelbetrag einschließlich dem ersten Block von End-einrichtungsrufnummern,
  - 5.4 in Höhe von 8,29 € (netto) für jeden weiteren Block von Endeinrichtungsnummern,
  - von Einzelrufnummern beim ISDN-Anlagenanschluss (BaAs und PMxAs) und ISDN-Universalanschluss in Anlagenkonfiguration in Höhe von 15,01 € (netto),

gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1 TKG zu genehmigen.

Der Antrag wurde am 16.04.2003 in der 8. Ausgabe des Amtsblattes der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post als Mitteilung Nr. 92/2003 veröffentlicht.

Zur Begründung ihres Antrags hat die Antragstellerin im Wesentlichen Folgendes vorgetragen:

Die beantragten Entgelte für die Mitnahme einer Rufnummer seien genehmigungsfähig.

Sie entsprächen den Maßstäben des TKG. Sie seien kostenorientiert und beinhalteten insbesondere weder unzulässige Auf- und Abschläge noch seien sie diskriminierend gestaltet.

Zum Nachweis werde auf die vorgelegte Kostenstudie verwiesen.

Aufgrund der nur vereinzelt auftretenden Konstellationen Rufnummernmitnahme bei ISDN-Universalanschlüssen und Rufnummernmitnahme von Einzelrufnummern an ISDN-Anlagenanschlüssen und Universalanschlüssen sei auf eine eigenständige Kostenkalkulation

verzichtet worden.

Der Aufwand für die Rufnummernmitnahme von Einzelrufnummern von T-ISDN-Universalanschlüssen für Endgeräte (BaAs) sei mit dem Aufwand für die Mitnahme der ersten Mehrgerätenummer an T-ISDN Mehrgeräteanschlüssen (BaAs) vergleichbar. Es sei daher beabsichtigt, die gleichen Preise zu erheben.

Ebenfalls vergleichbar sei der Aufwand für die Rufnummernmitnahme von Einzelrufnummern von T-ISDN-Anlagenanschlüssen (BaAs und PMxAs) T-ISDN-Universalanschlüssen (BaAs und PMxAs) und der Aufwand für die Mitnahme der ersten Durchwahlrufnummer Mehrgerätenummer von T-ISDN Anlagenanschlüssen (BaAs und PMxAs). Es sollen daher auch hier die gleichen Preise erhoben werden.

Schließlich sei der Aufwand für die Rufnummernmitnahme von Durchwahlrufnummern von T-ISDN-Universalanschlüssen für TK-Anlagen (BaAs und PMxAs) mit dem Aufwand für entsprechende Leistungen an T-ISDN Anlagenanschlüssen (BaAs und PMxAs) vergleichbar, so dass insoweit die gleichen Preise erhoben werden sollen.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] (BuGG)

Die Beigeladenen 1, 2, 4, 5, 7 und 9 haben sich schriftlich bzw. in der am 22.05.2003 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung zu der beantragten Entgeltmaßnahme geäußert.

Stellungnahme der Beigeladene 1:

Die Beigeladene 1 ist der Auffassung, dass bei der Genehmigung eines Entgelts für die Sicherstellung der Netzbetreiberportabilität nur derjenige Teil der Leistung für die Berechnung eines Entgelts herangezogen werden könne, der ausschließlich durch die Portierung als Mehraufwand im Vergleich zur Kündigung anfalle. Insoweit sei nämlich zu berücksichtigen, dass es sich bei den Maßnahmen zur Abwicklung der Kündigung um Aufwand handle, der von der Antragstellerin im eigenen Interesse und nicht im Interesse des Endkunden erbracht werde und der deshalb nach der Rechtsprechung des BGH (BGHZ 141, 380, 385ff.) auch nicht auf den Kunden abgewälzt werden dürfe.

Ferner sei zu prüfen, ob nicht der ausschließlich durch die Portierung verursachte Mehraufwand bereits in den Gemeinkosten für Anschlüsse berücksichtigt worden sei. In diesem Falle läge nämlich eine Doppelverrechnung vor.

Des weiteren müsse berücksichtigt werden, ob es sich um eine Erstportierung oder um eine erneute Portierung handele, da die Antragstellerin im erstgenannten Fall keine Portierungsmeldung abgeben müsse und damit auch geringere Kosten entstünden. Der Aufwand für eine Portierungsmeldung müsse deshalb aus den Entgelten für Erstportierungen herausgerechnet werden.

Bei der Bewertung der Kostennachweise müsse auch beachtet werden, dass keine Arbeitsschritte in Ansatz gebracht werden, die bereits bei dem Entgelt für die Umschaltung der Teilnehmeranschlussleitung angerechnet worden seien.

Schließlich sei zu berücksichtigen, dass nach Kenntnis der Beigeladenen 1 die Portierungsdatenbank der Antragstellerin nicht sorgfältig gepflegt werde und daher fortlaufend weitreichende Korrekturen des Datenbestandes erforderlich seien.

Auch nach Auffassung der Beigeladenen 2 sollte das beantragte Entgelt dahingehend überprüft werden, ob Doppelverrechnungen im Zusammenhang mit der Umstellung der Teilnehmeranschlussleitung erfolgt sind.

#### Stellungnahme der Beigeladenen 4

Die Beigeladene 4 weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass aufgrund der Einführung eines Portierungsentgeltes erhebliche Mehrkosten auf die alternativen Teilnehmernetzbetreiber zukämen.

#### Stellungnahme der Beigeladenen 5:

Nach Einschätzung der Beigeladenen 5 ist der Ausgang des Verfahrens für die von Ihr vertretenen Mitgliedsunternehmen von extremer Bedeutung.

Das beantragte Entgelt müsse sich an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung orientieren. Dabei müssten allerdings diejenigen Anteile herausgerechnet werden, die im Zusammenhang mit der Kündigung des Teilnehmeranschlusses entstünden.

Trotz des von der Antragstellerin gegen den Beschluss BK 2b 24/98 vom 07.04.1998 erwirkten Urteils des VG Köln vom 28.02.2002 (Az.: 1 K 3741/98) bestehe auch kein Grund sich über die seinerzeitigen Versagensgründe hinwegzusetzen und das beantragte Entgelt zu genehmigen.

Es sei daher unverständlich, warum die in dem damaligen Bescheid vertretene Rechtsauffassung nicht mehr gerichtlich weiterverfolgt werde.

Es sollte in diesem Zusammenhang auch noch einmal geprüft werden, ob es sich bei der Sicherstellung der Netzbetreiberportabilität entgegen früherer Entscheidungen nicht doch um eine Netzzusammenschaltungsleistung handele.

Unabhängig hiervon seien die beantragten Entgelte offensichtlich überhöht. Während alle nicht marktbeherrschenden Teilnehmernetzbetreiber nach Kenntnis der Beigeladenen 5 überhaupt keine Wechselentgelte erhöhen, wolle die Antragstellerin zukünftig für die Rufnummernmit-

nahme eines ISDN-Mehrgeräte-Anschlusses mit 3 Rufnummern 25,26 € (netto), für die Rufnummernmitnahme eines ISDN-Anlagenanschlusses mit 2 Rufnummernblöcken 32,56 € (netto) und für die Rufnummernmitnahme eines ISDN-Mehrgeräteanschlusses mit 10 Rufnummern sogar 81,29 € netto in Rechnung stellen. Dies lasse darauf schließen, dass es sich hierbei um Preisaufschläge handle, die nur aufgrund der marktbeherrschenden Stellung der Antragstellerin durchsetzbar seien.

Im übrigen müsse gewährleistet werden, dass diejenigen Kunden, die den Netzbetreiber vollständig wechseln wollen, gegenüber Call-by-Call-Kunden und Preselection-Kunden nicht diskriminiert würden. Bei diesen fielen nämlich nur geringe (Preselection) bzw. gar keine (Call-by-Call) Wechselkosten an.

Eine Genehmigung der beantragten Entgelte würde auch in massiver Weise die von den Regulierungszielen des TKG umfassten Interessen der Verbraucher tangieren, die überraschend und ohne Alternative mit einer neuen Preisposition konfrontiert würden.

Schließlich verstoße das beantragte Entgelt auch gegen zivilrechtliche Rechtsvorschriften. Die in dem Urteil des BGH vom 18.04.2002 zur Deaktivierungsgebühr enthaltenen Erwägungen ließen sich insoweit auch auf die Rufnummernmitnahme übertragen, die insoweit ausschließlich im eigenen Interesse der Antragstellerin an der zukünftigen Erreichbarkeit dieses Kunden für Anrufversuche aus dem eigenen Netz der Antragstellerin erfolge.

#### Stellungnahme der Beigeladenen 7

Auch nach Auffassung der Beigeladene 7 müsse darauf geachtet werden, dass es im Hinblick auf die Umstellung der Teilnehmeranschlussleitung nicht zu Doppelverrechnung von Kostenbestandteilen komme.

Ebenso wie die Beigeladene 1 ist die Beigeladene 7 der Ansicht, dass sich der Aufwand bei der Erstportierung erheblich vom Aufwand für erneute Portierungen unterscheidet, was in der Konsequenz eine entsprechende Tariffdifferenzierung zur Folge haben müsste.

Da die Portierungsentgelte gezwungenermaßen von dem aufnehmenden Netzbetreiber übernommen werden müssten, kämen auf diesen ganz erhebliche Mehrbelastungen zu. So kämen auf die Beigeladene 7 nach eigenen Einschätzungen zusätzliche Kosten in Höhe von ca. [REDACTED] (BuGG) zu, die sie aufgrund einer Kosten-Preis-Schere weder bei den einmaligen Bereitstellungsentgelten und monatlichen Überlassungsentgelten für den Anschluss noch bei den Verbindungsentgelten an den Kunden weitergeben könne.

#### Stellungnahme der Beigeladenen 8:

Nach Ansicht der Beigeladenen 8 müsse im Hinblick auf die zu treffende Entscheidung auf die erforderliche Konsistenz geachtet werden. Die erstmalige Genehmigung eines Portierungsentgeltes würde die Planungssicherheit der Wettbewerber in Frage stellen.

Die Antragstellerin hat sich in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 22.05.2003 zu den Stellungnahmen der Beigeladenen im Wesentlichen wie folgt geäußert:

Die Regulierungsbehörde habe entgegen der Auffassung der Beigeladenen durchaus das Recht, eine ursprünglich vertretene Rechtsauffassung im Hinblick auf eine anderslautende Rechtsauffassung der Gerichte zu revidieren.

Insoweit gebe es auch keinen Selbstzweck der Planungssicherheit.

Die BGH-Rechtsprechung zur Zulässigkeit von Deaktivierungsgebühren lasse sich nicht auf die Portierung übertragen, da § 43 Abs. 5 TKG die Möglichkeit einer Kostenerstattung ausdrücklich vorsehe. Die Leistung liege im übrigen auch nicht im Interesse der Antragstellerin sondern des Kunden, der seine bisherige Rufnummer bei einem Wechsel des Netzbetreibers behalten möchte.

Bezüglich der Kostennachweise hat die Antragstellerin ausgeführt, dass eine Doppelverrechnung der durch die Sicherstellung der Netzbetreiberportabilität verursachten Kosten nicht erfolgt sei.

Seitens der Beigeladenen sei in der mündlichen Verhandlung nicht vorgetragen worden, dass die beantragten Entgelte unzulässige Aufschläge enthielten. Sollte die Beschlusskammer dennoch im Rahmen ihrer Prüfung zu dem Ergebnis gelangen, dass solche vorlägen, müsste insoweit entsprechend der üblichen Verwaltungspraxis zumindest eine Teilgenehmigung ausgesprochen werden.

Dem Bundeskartellamt wurde mit Schreiben vom 03.06.2003 Gelegenheit gegeben, sich zur beabsichtigten Entscheidung zu äußern. Das Bundeskartellamt hat diesbezüglich mit Schreiben vom 04.06.2003 mitgeteilt, dass es die deutliche Absenkung der Entgelte für die Portierung weiterer Rufnummern, Durchwahlrufnummern und Endeinrichtungsrufnummernblöcken begrüße. Nicht unproblematisch sei allerdings, dass die Festsetzung der Entgelte wegen der unzureichenden Kostenunterlagen weitgehend auf Plausibilitätsüberlegungen beruhe.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

## II.

Die Entscheidung beruht auf den §§ 24, 25 Abs. 1, 27 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 TKG.

### 1. Formelle Rechtmäßigkeit:

- a) Die Voraussetzungen für ein Verfahren gemäß § 66 i. V. m. § 73 Abs. 1 Satz 1 TKG sind erfüllt, denn es handelt sich um eine Entscheidung der Regulierungsbehörde nach den Regelungen des Dritten Teils des TKG.
  
- b) Die Entscheidung erfolgt innerhalb der Frist des § 28 Abs. 2 TKG. Die Entscheidungsfrist wurde mit Schreiben vom 07.05.2003 um vier Wochen verlängert. Die Entscheidungsfrist endet somit am 06.06.2003.

- c) Dem Bundeskartellamt wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 82 Satz 3 TKG eingeräumt.

## 2. Sachentscheidungsvoraussetzungen:

Das zur Genehmigung vorgelegte Entgelt unterliegt gemäß § 25 Abs. 1 TKG der Entgeltgenehmigungspflicht.

- a) Leistungen, die im Zusammenhang mit der sich aus § 43 Abs. 6 TKG ergebenden Verpflichtung zur Sicherstellung der Netzbetreiberportabilität erbracht werden, stellen insoweit ein Angebot von Sprachtelefondienst im Rahmen der Lizenzklasse 4 nach § 6 TKG dar. Die hierfür verlangten Entgelte unterliegen dementsprechend gemäß § 25 Abs. 1 TKG der Genehmigungspflicht (vgl. Entscheidung B 2b vom 06.01.1998).
- b) Die Antragstellerin verfügt auf dem Markt für das Angebot von Sprachtelefondienst im Rahmen der Lizenzklasse 4 nach § 6 TKG über eine marktbeherrschende Stellung nach § 19 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass sich die Marktgegebenheiten im Bereich des Sprachtelefondienstes seit den letzten Entscheidungen BK 2a 03/003 vom 31.03.2003, BK 2a 03/002 vom 11.04.2003 und BK 2a 03/005 vom 28.04.2003 wesentlich verändert haben.

## 3. Verfahrensart:

Gemäß § 27 Abs. 1 TKG genehmigt die Regulierungsbehörde Entgelte nach § 25 Abs. 1 TKG entweder im Einzelgenehmigungsverfahren auf der Grundlage der auf die einzelne Dienstleistung entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung oder im Price-Cap-Genehmigungsverfahren auf der Grundlage der vorgegebenen Maßgrößen für die durchschnittliche Änderungsrate der Entgelte für einen Korb zusammengefasster Dienstleistungen. Die Anwendung des Price-Cap-Genehmigungsverfahrens scheidet vorliegend aus, weil es sich bei der Sicherstellung der Netzbetreiberportabilität um ein Angebot handelt, das in keinem der bestehenden Warenkörbe erfasst ist.

## 4. Verfahrensgegenstand:

Verfahrensgegenstand ist gemäß § 25 Abs. 1 TKG das von der Antragstellerin beantragte Entgelt für Leistungen, die die Antragstellerin im Zusammenhang mit ihrer sich aus § 43 Abs. 5 TKG ergebenden gesetzlichen Verpflichtung zur Sicherstellung der Netzbetreiberportabilität gegenüber dem Nutzer erbringt.

## 5. Genehmigungen

Die beantragten Entgelte konnten nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang genehmigt werden.

## 5.2 Vorliegende Kostennachweise

Eine volle Genehmigungsfähigkeit auf Grundlage der vorgelegten Kostennachweise ist nicht gegeben. Die Unterlagen sind im formellen Sinne zwar vollständig, denn sie enthalten Aussagen zu allen in § 2 TEntgV genannten Punkten. Die vorgelegten Kostennachweise lassen allerdings nur eine punktuelle, aber keine Gesamtprüfung zu.

Zu den im Einzelnen vorgenommenen Prüfungen der vorgelegten Kostennachweise wird auf den in der Verfahrensakte enthaltenen Prüfbericht verwiesen, der insoweit insbesondere auch einen Abgleich der vorgelegten Kostennachweise mit Kostennachweisen aus dem im Jahr 1998 durchgeführten Entgeltgenehmigungsverfahren BK 2c 98/023 zum letzten Antrag der Antragstellerin auf Genehmigung eines Entgeltes für die Sicherstellung der Netzbetreiberportabilität umfasst

Nachfolgend werden die wesentlichen Prüfergebnisse aufgeführt:

### a) Gesamtkosten:

Die Kostenunterlagen weisen erhebliche Nachweismängel auf:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

(BuGG)

b) Prozesszeiten

[Redacted]

(BuGG) Allerdings kann diese Prozesszeitentwicklung nicht nachvollzogen werden und auch die absolute Zeitangabe ist aufgrund der vorliegenden Angaben genauso wenig prüfbar wie im Altantrag.

So ergibt sich beispielsweise bei einem zu portierenden ISDN-Mehrgeräteanschluss mit 3 Zielrufnummern folgender Effekt:

	Nettoentgelt
- Erste Rufnummer	9,38 €
- Zweite Rufnummer	7,99 €
- Dritte Rufnummer	<u>7,99 €</u>
Summe	25,36 €

Unter der Prämisse, dass ab der zweiten Rufnummer innerhalb eines Portierungsauftrags unter Synergie-Gesichtspunkten eigentlich wesentliche Kosteneinsparungen im Bereich der Auftragsbearbeitung entstehen müssten, sind diese aus den vorliegenden Kostennachweisen jedenfalls nicht ableitbar.

Die Prozesszeiten [Redacted] (BuGG) wurden seitens der Antragstellerin nicht belegt.

Die Kosten des [Redacted] (BuGG). Auch diese Angaben wurden seitens der Antragstellerin nicht weiter belegt.

In Bezug auf die [Redacted] (BuGG). Auch diese Behauptung bleibt jedoch unbelegt. Im übrigen ist [Redacted]

(BuGG) nicht nachvollziehbar.

Auch der Kostensatz für die Fakturierung wurde nicht belegt.

Die Antragstellerin setzt bei den Produktlebenszykluskosten [REDACTED]

[REDACTED] (BuGG).

Die Berechnung dieses Betrages ist nicht nachvollziehbar. Dies gilt insbesondere für die dem Produkt zugerechneten Sachkosten und die angesetzte Nutzungsdauer. Ohne diese kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Antragstellerin neben Sachkosten andere Kostenarten wie Betriebskosten verrechnet. Weiterhin wurde für die [REDACTED] (BuGG) zugrundegelegt, während seitens der Regulierungsbehörde nach der jüngsten Entscheidung zur Bereitstellung der Teilnehmeranschlussleitung ein Satz von [REDACTED] (BuGG) anzusetzen ist. Die geltend gemachten Produktlebenszykluskosten sind somit nicht nachgewiesen.

Die Frage, ob eine Anerkennung der Produktzykluskosten gemäß § 43 Abs. 5 TKG überhaupt möglich ist, war daher vorliegend zwar nicht entscheidungserheblich. Da jedoch in § 43 Abs. 5 TKG insoweit eindeutig geregelt ist, dass dem Nutzer im Falle der Rufnummernmitnahme bei einem Wechsel des Teilnehmernetzbetreibers nur diejenigen Kosten in Rechnung gestellt werden können, die einmalig beim Wechsel des Kunden entstehen, ist auch aus diesem Grunde eine Anerkennung der im Hinblick auf § 43 Abs. 5 TKG erforderliche Anpassung der Datenverwaltungssysteme verursachten Kosten der Antragstellerin nicht möglich.

#### [REDACTED] Gemeinkosten

Die Gemeinkostenkalkulation über Zuschlagssätze muss für das Abrechnungsjahr einheitlich sein, um die Deckung der angefallenen Gemeinkosten zu gewährleisten. Die Prüfung der Gemeinkostennachweise erfolgt daher auch antragsübergreifend. Die allgemeine Methodik, insbesondere die Herleitung der Zuschlagssätze, wurde in den entsprechenden Ausführungen im Prüfbericht vom 27.03.2003 Aktenzeichen 113 B 3630-133 der Regulierungsbehörde zum Entgeltantrag „Digitale SFV/CFV vom 07.02.2003“ erläutert. Auf die dort gemachten Ausführungen wird insoweit verwiesen.

Die Antragstellerin kalkuliert im vorliegenden Antrag mit folgenden Zuschlagssätzen [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

(BuGG).

Aufgrund der dargestellten Mängel ist eine Überprüfung der Höhe und Verrechnung der im Antrag ausgewiesenen Gemeinkosten somit nicht möglich.

## 5.2 Internationaler Tarifvergleich

Auch aus dem gemäß § 3 Abs. 3 TEntgV im Rahmen der Prüfung zusätzlich heranzuziehenden internationalen Tarifvergleich lässt sich nicht ableiten, dass sich die von der Antragstellerin beantragten Entgelte für die Sicherstellung der Netzbetreiberportabilität an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung orientieren.

Im Rahmen des Verfahrens wurden insgesamt 22 Länder ( EU-Länder, Island, Norwegen, Schweiz und die außereuropäischen Länder USA, Kanada, Australien, und Neuseeland) berücksichtigt. Die Daten für diesen Vergleich wurden von den jeweiligen Regulierungsinstanzen erhoben. Die Tarife sind gültig für das Jahr 2003. Keine Antworten lagen im Entscheidungszeitpunkt für die Länder Irland, Österreich, Portugal und USA vor.

Auch ohne die aktuellen Daten für die zuletzt genannten Länder ist festzustellen, dass der Mittelwert aller befragter Länder (Top Gesamt) von 14,86 € zwar um 58,42% höher liegt, als der

günstigste von der Antragstellerin vorgesehene Tarif für die Mitnahme einer Rufnummer beim analogen Anschluss in Höhe von 9,38 €. Der Mittelwert der besten 10 Länder (Top 10) liegt jedoch mit 8,82 € bereits um 5,36 % darunter. Der Mittelwert für die besten drei Länder (Top 3) ist mit 3,52 € sogar um 62,47% niedriger als der beantragte Tarif für die Mitnahme einer Rufnummer beim analogen Anschluss.

Die übrigen von der Antragstellerin beantragten Entgelte für die Sicherstellung der Netzbetreiberportabilität liegen durchgängig weit über den oben genannten Mittelwerten. So müsste etwa der Inhaber eines ISDN-Mehrgeräteeanschlusses bei einem Wechsel zu einem anderen Netzbetreiber im Regelfall einen Betrag von insgesamt 25,36 € (netto) für die Mitnahme der ihm zugeteilten Rufnummern bezahlen.

### 5.3 Teilgenehmigung

Trotz der oben dargestellten Mängel der Kostennachweise ist es aus Gründen der Verfahrensökonomie und im Interesse der Antragstellerin unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit geboten, die beantragten Entgelte nicht gänzlich zu versagen, sondern vom Antrag abweichend die beantragten Entgelte zumindest in einer solchen Höhe zu genehmigen, bei der ausgehend von den vorgelegten Unterlagen eine Genehmigungsfähigkeit mit großer Wahrscheinlichkeit noch gegeben wäre. Die ausgesprochene Teilgenehmigung belastet die Antragstellerin deutlich weniger als eine volle Ablehnung, die zur Folge hätte, dass die Leistungen bis zur Entscheidung über einen neuen Entgeltgenehmigungsantrag unentgeltlich angeboten werden müssten.

#### a) Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung

Die genehmigten Entgelte orientieren sich gemäß § 24 Abs. 1 TKG an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung. Sie enthalten damit keine unzulässigen Auf- bzw. Abschläge im Sinne von § 24 Abs. 2 TKG.

Ausgangspunkt für die Berechnung der genehmigten Entgelte sind insoweit die in den Kostennachweisen enthaltenen Angaben der Antragstellerin zu den ressortspezifischen Prozesszeiten, Stundsätzen und Gemeinkosten, die insoweit zwar nicht ausreichend belegt worden sind, die jedoch auch nicht unplausibel erscheinen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Angaben der Antragstellerin für den eigentlichen Portierungsprozess (Auftragsbearbeitung und Durchführung der Portierung), die insoweit den Hauptanteil der geltend gemachten Kosten ausmachen.

Nicht angerechnet wurden allerdings die von der Antragstellerin geltend gemachten Kosten für das [REDACTED] (BuGG). Da es sich bei Sicherstellung der Netzbetreiberportabilität um eine gesetzliche Pflichtleistung handelt, an der die Antragstellerin auch nach eigenem Bekunden kein originäres wirtschaftliches Interesse hat, ist es höchst unwahrscheinlich, dass diesbezüglich überhaupt eine Vermarktung erfolgt. Der Beschlusskammer sind diesbezügliche Marketingaktivitäten bislang jedenfalls nicht bekannt geworden.

Ebenfalls nicht angerechnet werden konnten insoweit auch die geltend gemachten Kosten für die Anpassung der Kundendatenbank [REDACTED] (BuGG). Insoweit handelt es sich nämlich nicht um Kosten, die einmalig beim Wechsel des Kunden zu einem anderen Netzbetreiber entstehen, sondern um Netzkonditionierungskosten, welche die Antragstellerin insoweit gemäß §

43 Abs. 5 TKG selbst tragen muss (s.o.).

Somit ergeben sich bei der Portierung der ersten Rufnummer, der ersten Durchwahlrufnummer bzw. des ersten Endeinrichtungsrufnummernblock bezogen auf die von der Antragstellerin vorgesehenen Leistungsvarianten folgende Entgelte:

- Erste Einzelrufnummer beim analogen Anschluss:	5,81 € (netto)
- Erste Mehrfachrufnummer beim ISDN-Mehrgeräteanschluss (BaAs):	6,80 € (netto)
- Einzelrufnummer beim Universalanschluss für Endgeräte (BaAs):	6,80 € (netto)
- Erste Rufnummer der Sammelrufnummern beim analogen Anschluss:	6,13 € (netto)
- Erste Rufnummer der Sammelrufnummern beim ISDN-Mehrgeräteanschluss (BaAs):	6,80 € (netto)
- Sockelbetrag einschließlich dem ersten Block von Endeinrichtungsrufnummern im Falle der Mitnahme von Durchwahlrufnummern beim analogen Anschluss:	6,13 € (netto)
- Sockelbetrag einschließlich dem ersten Block von Endeinrichtungsrufnummern im Falle der Mitnahme von Durchwahlrufnummern beim ISDN-Anlagenanschluss (BaAs):	10,87 € (netto)
- Sockelbetrag einschließlich dem ersten Block von Endeinrichtungsrufnummern im Falle der Mitnahme von Durchwahlrufnummern beim ISDN-Anlagenanschluss (PMxAs):	12,36 € (netto)
- Sockelbetrag einschließlich dem ersten Block von Endeinrichtungsrufnummern im Falle der Mitnahme von Durchwahlrufnummern beim ISDN-Universalanschluss in Anlagenkonfiguration (BaAs):	10,87 € (netto)
- Sockelbetrag einschließlich dem ersten Block von Endeinrichtungsrufnummern im Falle der Mitnahme von Durchwahlrufnummern beim ISDN-Universalanschluss in Anlagenkonfiguration (BaAs):	12,36 € (netto)
- Einzelrufnummern beim ISDN-Anlagenanschluss (BaAs):	10,87 € (netto)
- Einzelrufnummern beim ISDN-Anlagenanschluss (PMxAs):	12,36 € (netto)
- Einzelrufnummern beim ISDN-Universalanschluss in Anlagenkonfiguration:	12,36 € (netto)

Dagegen mussten im Hinblick auf die Portierung weiterer Rufnummern, Durchwahlrufnummern bzw. Endeinrichtungsrufnummernblöcke weitgehende Kürzungen der geltend gemachten Kosten vorgenommen werden.

Wie bereits oben unter Punkt 5.1 b) ausgeführt, ist es völlig unplausibel, dass die Portierung weiterer Rufnummern bzw. weiterer Rufnummernblöcke in Bezug auf die Auftragsbearbeitung mit annähernd dem gleichen Aufwand verbunden sein soll, wie die Portierung der ersten Rufnummer bzw. des ersten Rufnummernblockes. Tatsächlich dürfte mit der Portierung weiterer Rufnummern bzw. weiterer Rufnummernblöcke im Rahmen der Auftragsbearbeitung aufgrund von Synergieeffekten allenfalls ein marginaler Zusatzaufwand verbunden sein. Hierfür sprechen auch die Angaben der Antragstellerin im Rahmen des derzeit anhängigen Entgeltgenehmigungsverfahrens BK 2a 03/008, welches den in Bezug auf die Auftragsbearbeitung mit der Sicherstellung der Netzbetreiberportabilität vergleichbaren Preselection-Prozess zum Gegenstand hat. In diesem Verfahren hat die Antragstellerin ihren Antrag auf Genehmigung eines einheitlichen Entgeltes in Höhe von jeweils 14,91 € (netto) für die Leistungen „Preselection Ort“, „Preselection Fern“ und „Gleichzeitige Beauftragung der Leistungen Preselection Ort und Preselection Fern auf denselben Netzbetreiber“ damit begründet, dass bei der Gleichzeitigen Beauftragung der Leistungen Preselection Ort und Preselection Fern auf denselben Netzbetreiber „aufgrund der eintretenden Synergien ein mit den Einzelfällen für Preselection vergleichbarer Bearbeitungsaufwand“ entstehe.

Ebenfalls nicht nachvollziehbar sind insoweit auch die für jede weitere Rufnummer bzw. jeden weiteren Rufnummernblock erneut voll in Ansatz gebrachten Kosten für das Produktmanagement und die Fakturierung.

Es verbleiben somit lediglich die von der Antragstellerin zusätzlich geltend gemachten Kosten für die Durchführung der Portierung sowie die Störungsbearbeitung.

Unter Berücksichtigung dieser zusätzlichen Kosten ergeben sich daher im Fall der Portierung weiterer Rufnummern, Durchwahlrufnummern bzw. Endeinrichtungsrufnummernblöcke bezogen auf die von der Antragstellerin vorgesehenen Leistungsvarianten folgende Entgelte

- Jede weitere Mehrfachrufnummer beim ISDN-Mehrgeräteanschluss (BaAs):	0,35 € (netto)
- Jede weitere Rufnummer der Sammelrufnummern beim analogen Anschluss:	0,43 € (netto)
- Jede weitere Rufnummer der Sammelrufnummern beim ISDN-Mehrgeräteanschluss (BaAs):	0,35 € (netto)
- Jeder weitere Block von Endeinrichtungsrufnummern im Falle der Mitnahme von Durchwahlrufnummern beim analogen Anschluss:	0,43 € (netto)
- Jeder weitere Block von Endeinrichtungsrufnummern im Falle der Mitnahme von Durchwahlrufnummern beim ISDN-Anlagenanschluss (BaAs und PMxAs):	0,38 € (netto)
- Jeder weitere Block von Endeinrichtungsrufnummern im Falle der Mitnahme von Durchwahlrufnummern beim ISDN-Universalanschluss in Anlagenkonfiguration (BaAs und PMxAs):	0,38 € (netto)

b) Keine Verstoß gegen § 24 Abs. 2 Nr. 3 TKG

Die genehmigten Entgelte verstoßen auch nicht offenkundig gegen das in § 24 Abs. 2 Nr. 3 TKG verankerte Diskriminierungsverbot. Einzelnen Nachfragern werden insoweit keine Vorteile gegenüber anderen Nachfragern gleichartiger oder ähnlicher Telekommunikationsdienstleistungen auf dem Markt für Sprachtelefondienstleistungen eingeräumt. Insbesondere werden entgegen der Auffassung der Beigeladenen Kunden, die das Angebot „Sicherstellung der Netzbetreiberportabilität“ in Anspruch nehmen, nicht gegenüber Kunden, die sich auf einen anderen Verbindungsnetzbetreiber voreinstellen lassen, benachteiligt. Zwar liegen die Preselection-Entgelte unter den genehmigten Entgelten für die Rufnummernmitnahme. Der Umstand, dass vergleichbare Preisunterschiede auch in allen anderen in den internationalen Tarifvergleich einbezogenen Ländern festzustellen sind, lässt jedoch darauf schließen, dass die Ursache hierfür in einer unterschiedlichen Kostensituation begründet ist.

c) Kein Verstoß gegen sonstige Rechtsvorschriften

Schließlich ist auch kein Verstoß gegen sonstige Rechtsvorschriften i.S.v. § 27 Abs. 3 TKG ersichtlich.

Insbesondere sind entgegen der Auffassung der Beigeladenen keine Gründe erkennbar, welche die Möglichkeit einer Entgelterhebung für die Rufnummernmitnahme ganz ausschließen könnten. Wie bereits dargestellt, wurden Leistungen, die im Zusammenhang mit der sich aus § 43 Abs. 5 TKG ergebenden Verpflichtung zur Sicherstellung der Netzbetreiberportabilität erbracht werden, mit Bescheid B 2b vom 06.01.1998 als Angebot von Sprachtelefondienst eingestuft, mit der Folge dass die Antragstellerin hierfür auch ein gemäß § 25 Abs. 1 TKG genehmigungspflichtiges Entgelt erheben kann (vgl.: VG Köln, Urteil vom 28.02.2002, Az.: 1 K 3741/98). Im Unterschied zu dem vom BGH zu beurteilenden Sachverhalt einer Deaktivierungsgebühr bei Kündigung eines Mobilfunkvertrages (BGH III ZR 199/01) handelt es sich damit vorliegend nicht um den Versuch, Aufwendungen für die Wahrnehmung eigener Interessen auf den Endkunden abzuwälzen. Vielmehr erbringt die Antragstellerin im Falle der Sicherstellung der Netzbetreiberportabilität eine eigenständige Leistungsverpflichtung gegenüber dem Kunden, für die sie gemäß § 43 Abs. 5 TKG jedenfalls die Kosten in Rechnung stellen kann, die einmalig beim Wechsel des Kunden entstehen.

3. Befristung

Die Befristung der modifizierten Genehmigung beruht auf § 28 Abs. 3 TKG i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG. Dabei war zu berücksichtigen, dass sich die Grundlagen des Entgelts etwa aufgrund von Effizienzsteigerungen ändern können, als auch, dass für einen überschaubaren Zeitraum Planungssicherheit bestehen muss.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 TKG).

Kuhrmeyer  
(Vorsitzender)

Busch  
(Beisitzer)

Lindhorst  
(Beisitzer)